

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte der „Grenzübergangsfahrkarten Polen – Deutschland“

Gültig ab 1.4.2013

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) im innerdeutschen Verkehr, die GCC-CIV/PRR und SCIC-NRT für grenzüberschreitende Fahrten sowie die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Die „Grenzübergangsfahrkarten Polen – Deutschland“ werden unbefristet angeboten.

3. Fahrkarten

- 3.1 Es werden besondere Fahrkarten als Grenzübergangsfahrkarten zwischen den polnischen und deutschen Grenzhaltebahnhöfen in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg zum Festpreis für die einfache Fahrt und Hin- und Rückfahrt für 1 Person ausgegeben.
- 3.2 Ermäßigungen werden nicht gewährt.
- 3.3 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden in Begleitung eines Erwachsenen ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert.
- 3.4 Der Grenzübergangsfahrkarte berechtigt zur Fahrt am aufgedruckten Tag in den Zügen der Produktklasse C (RE, RB) der DB Regio AG, Regio Nordost und in Zügen der „Przewozy Regionalne“ GmbH zwischen den folgenden Streckenabschnitten zwischen:
 - Grambow– Szczecin,
 - Słubice - Frankfurt (Oder),
 - Zasieki - Forst (Lausitz).
- 3.5 Die Grenzübergangsfahrkarte wird ausgegeben:
 - in den Zügen der DB Regio durch Kundenbetreuer bzw. Automaten im Zug,
 - in Deutschland über stationäre Automaten und in Reisezentren und Agenturen,
 - in den Zügen der „Przewozy Regionalne“ GmbH durch Kundenbetreuer,
 - in Polen an den Fahrkartenschaltern.

4. Beförderungsentgelte für Personen, Fahrräder und Hunde

- 4.1 Für die unter 3.4 genannten Linienabschnitte können Grenzübergangsfahrkarten zum Festpreis von 2,50 € für die einfache Fahrt und 5 € für die Hin- und Rückfahrt ausgegeben werden.
Bei DB Regio werden Grenzübergangsfahrkarten nur für eine einfache Fahrt ausgegeben.
- 4.2 Für die Beförderung von Hunden ist ebenfalls eine Grenzübergangsfahrkarte zu lösen.
- 4.3 Die Grenzübergangsfahrkarte gilt in den Zügen der DB Regio und der PR nur in der 2. Wagenklasse und bei Vorhandensein einer 1. Wagenklasse auch in dieser.

5. Umtausch und Erstattung

- 5.1 Umtausch und Erstattung sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- 5.2 Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371 / 2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).

Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr.

6. Sicherung gegen Missbrauch

Bei der Fahrausweiskontrolle ist in den Zügen ein Zangenabdruck aufzubringen.

7. Sonstige Bestimmungen

Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.